Landeshauptstadt Hannover

An den Stadtbezirksrat Ricklingen (zur Kenntnis)

	Antwort
Nr.	15-1244/2018 F1
Anzahl der Anlagen	0
Zu TOP	6.3.2.

Antwort der Verwaltung auf die Anfrage Verstärkung der Beleuchtung an der Unterführung Ricklinger Kreisel Sitzung des Stadtbezirksrates Ricklingen am 07.06.2018 TOP 6.3.2.

In der Bezirksratssitzung am 03.05.2018 bemängelte ein Bürger die unzureichende Beleuchtung in der Unterführung am Ricklinger Kreisel. Viele Bürger aus unserem Stadtbezirk meiden in der Dunkelheit, diese Passage. Dies zeigt das in dieser Passage ein Angstraum entstehen kann, zumal dort Ende des letzten Jahres am 16.12.2017 ein Raubüberfall auf einen Jugendlichen stattgefunden hat. Der Bezirksrat hat den Antrag „Verbesserung der Beleuchtung und Sichtverhältnisse in der Unterführung des Ricklinger Kreisels“ (DS15-0102/2017) am 2.2.2017 abgelehnt.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Da eine Verbesserung der Ausleuchtung der Passage vom Bezirksrat abgelehnt wird, welche Maßnahmen sieht die Verwaltung, um diesen Brennpunkt zu entschärfen?
2. Welche Voraussetzungen müssen unter Aufzählung der Reihenfolge der Zuständigkeiten erfüllt werden, um an beiden Enden der Passage jeweils eine Notrufsäule zu installieren?

Antwort

Die Anfrage wurde zur Stellungnahme an die Niedersächsische Landesbehörde (NLSTBV) zur Beantwortung weitergeleitet. Die Landesbehörde teilt mit:

Der Straßenbauverwaltung obliegt die Verkehrssicherungspflicht des vorhandenen Radweges im Bereich der Unterführung. Nach Rücksprache mit der zuständigen Straßenmeisterei wurde letztes Jahr die vorhandene Beleuchtungssituation auf Veranlassung der Straßenmeisterei bereits verbessert.

Die NLSTBV gibt jedoch zu bedenken, dass eine weitere Verbesserung der Lichtverhältnisse auch nur eine subjektive Sicherheit vermittelt. Aus Verkehrssicherheitsgründen ist die Installierung einer Notrufsäule nicht erforderlich und wird seitens der NLSTBV somit auch nicht veranlasst.

Sollten seitens der Polizei auf Grund von erforderlichen Personenschutz weitere Sicherungsmaßnahmen als notwendig erachtet werden, ist die Polizei bzw. Stadt in der Verpflichtung.

18.63.09.BRB
Hannover / 06.06.2018